



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Per Mail:

revisiontpfv@bag.admin.ch

und

gever@bag.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Tabakpräventionsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung von Massnahmen gegen den Tabakkonsum und seine negativen Folgen. Der Fonds tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, aber auch durch die Förderung von kantonalen Programmen im Bereich Tabakprävention.

Allgemeine Bemerkungen

Der Städteverband begrüsst die Revision, bei der es darum geht, eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention.

In Bezug auf die Mittelverwendung verweisen wir auf die Stellungnahmen der betroffenen Kantone und schlagen ebenfalls vor, anstatt der geplanten 15, 30 Prozent der jährlichen Einnahmen den kantonalen Programmen zur Verfügung zu stellen. Zudem teilen wir die Kritik der Kantone, dass die Pauschalbeiträge pro Kalenderjahr jeweils neu festgelegt werden; denn dies erschwert die Arbeit der Kantone, da keine Planungssicherheit besteht. Hier regen wir an, andere Modelle zu prüfen.

Erhöht werden sollten insbesondere auch die Mittel, die den Kantonen für die Tabakprävention zugunsten von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Mindestens ein Drittel der Präventionsgelder sollte dieser Zielgruppe zugutekommen.



Zu einzelnen Artikeln

Massnahmen zur Verhältnisprävention einbeziehen (Art. 2 Abs. 2 Lit. f TPFV)

Gemäss dieser Bestimmung müssen Präventionsmassnahmen auf die Schaffung von «präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen» ausgerichtet sein. Der erläuternde Bericht zählt unter anderem Tagungen und Wissensmanagement auf. Es ist jedoch wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Dazu gehören gesetzgeberische Massnahmen mit dem Ziel der Einschränkung der Verfügbarkeit von Suchtmitteln und der Konsumorte. Als sinnvolle Massnahme werden beispielsweise rauchfreie Zonen – etwa an Bahnhöfen – erachtet. Unsere Mitglieder schlagen vor, die Verhältnisprävention in dieser Bestimmung explizit zu erwähnen:

Begrifflichkeit: Wirtschaftlichkeit anstelle von Effizienz (Art. 5b und 6 TPFV)

Die Formulierung der Anforderungskriterien an Projekte wurde von «Effizienz» auf neu «Wirtschaftlichkeit» geändert. Wir sprechen uns für das Beibehalten der vorherigen Formulierung «Effizienz» aus, da diese umfassender ist.

Anträge

Wir beantragen deshalb:

- ▶ **Art. 22 TPFV**
Die Berechnung der Pauschalbeiträge zugunsten der Kantone zu erhöhen und insgesamt 30 Prozent der jährlichen Einnahmen den kantonalen Programmen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten vor allem ausreichende Mittel zugunsten der Zielgruppe «Kinder und Jugendliche» eingeplant werden.
- ▶ **Art. 2 Abs. 2 Lit f TPFV:**
Die Nennung der Verhältnisprävention im Verordnungstext.

**«Die Präventionsmassnahmen müssen insbesondere ausgerichtet sein auf ...
(f) die Schaffung von präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen, zulässig sind auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention».**
- ▶ **Art. 5b und Art. 6 TPFV**
Der Begriff der «Effizienz» soll beibehalten werden und nicht durch «Wirtschaftlichkeit» ersetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband